



Tel: 081 257 34 46
Fax: 081 257 21 55
Mail: albert.schocher@stv.gr.ch

Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer 2009 Wesentliche Neuerungen für die Arbeitgeber

Meldepflicht Arbeitnehmer: Bis anhin hatte der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von **EG/EFTA-Bürgern jeden Stellenwechsel** und jeden 90-Tage-Aufenthalt (ohne Bewilligung, mit Meldepflicht an das Bundesamt für Migration) **innert 8 Tagen an die Kantonale Steuerverwaltung zu melden**. Keine Meldepflicht bestand bei Stellenantritt eines Nicht-EG/EFTA-Bürgers (vgl. Weisungen für die Erhebung der Quellensteuer auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.stv.gr.ch / Rubrik Quellensteuer).

Seit dem 1. August 2008 sind sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer (EG/EF-TA-Bürger und Nicht-EG/EFTA-Bürger) innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder Stellenwechsel der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Das Meldeformular (Form. 107) kann beim Gemeindesteuernamt bezogen oder von der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch / Rubrik Quellensteuer) heruntergeladen werden.

Abrechnung für Arbeitnehmer ohne Bewilligung mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von maximal 90 Tagen: Die Abrechnung hat mit dem Gemeindesteuernamt am Standort der Unternehmung zu erfolgen. Vermittelt ein Personalvermittlungsfirma Personen ohne Arbeitsbewilligung (90 Tage-Regel), so ist die Steuerverwaltung am Sitz der Personalvermittlungsfirma für die Besteuerung zuständig. Die abgezogene Quellensteuer kommt ebenfalls dem Sitzkanton der Personalvermittlungsfirma zu (keine interkantonale Abrechnung mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers).

Abrechnungssoftware: Die Steuerverwaltung stellt den Arbeitgebern (sowie den übrigen Schuldern der steuerbaren Leistung) ein spezielles Abrechnungsmodul (SoFTax Quest) zur Verfügung, mit welchem sie die Quellensteuer für die Arbeitnehmer einfach und praktisch abrechnen können. Die Software kann in Form einer CD-Rom bei der Steuerverwaltung bestellt (Herr A. Kollegger; Tel. 081/257 33 30) oder von der Webseite der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch) heruntergeladen werden. Diese Software eignet sich besonders für kleinere und mittlere Betriebe, welche bisher nicht über eine edv-unterstützte Abrechnungsmöglichkeit verfügen.

Sektionsleiter Quellensteuer

Albert Schocher

Chur, Dezember 2008